



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der Achten  
Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz  
(Verdunklungsverordnung) vom 22. Oktober 1940

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

## Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung)

vom 22. 10. 1940<sup>1)</sup>

Die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens und des Verkehrs während der Verdunklung notwendigen Lichtquellen verursachen untragbare Lichterscheinungen, durch die feindlichen Fliegern die Ortung und der gezielte Bombenwurf erleichtert werden.

Der Führer hat daher angeordnet, daß zur Beseitigung dieser Mängel mit sofortiger Wirkung für bestimmte Teilgebiete der Verdunklung blaues Licht verwendet wird.

In Abänderung entgegenstehender Bestimmungen wird auf Grund des § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) folgendes bestimmt:

1. **Blaues Licht** ist künftig zu verwenden:
  - a) Für Verkehrsräume, deren Ausgänge unmittelbar ins Freie führen (Eingangshallen, Vorräume, Hauseingänge, Windfänge, Flure, Lichtschleusen usw.).
  - b) Für Innenräume, deren Fenster und Außentüren zwar lichtdicht abgeblendet sind, aber gelegentlich unter Beibehaltung einer schwachen Beleuchtung geöffnet werden (z. B. Räume in Krankenanstalten, Schlafzimmer). Solche Räume sind neben der Normalbeleuchtung mit Blaulichtleuchten auszustatten, die jedesmal vor dem Aufblenden der Fenster und Außentüren an Stelle der Normalbeleuchtung einzuschalten sind.
  - c) Für die Innenbeleuchtung von Straßenbahnen, Omnibussen, Kraftfahrzeugen und Eisenbahnwagen. In Eisenbahnabteilen, deren Fenster und Türen lichtdicht abgeblendet sind, kann die normale Beleuchtung in Betrieb bleiben, sofern diese Abteile zusätzlich mit Blaulichtleuchten ausgestattet sind. Diese Blaulichtleuchten müssen vor Aufblenden der Fenster oder Öffnen der Türen an Stelle der Normalbeleuchtung eingeschaltet werden. Den Fahrgästen ist durch entsprechende Anschläge in jedem Abteil unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 9 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) die Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht zu machen.
  - d) Für beleuchtete Verkehrszeichen und der Verkehrssicherheit dienende Lichtquellen (Verkehrs- und Warnzeichen, Schildkröten, Haltestellensäulen, Bau- und Gefahrenstellenlampen usw. mit Ausnahme von Signalen und Verkehrsampeln) sowie für die Beleuchtung von Bahnsteigen, Wartehallen und Fernsprechkäuschen.
  - e) Für die Kennzeichen-, Zielrichtungs- und Nummernschilder von Straßenbahnen, Omnibussen, Stadt-, Vorort-, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Kraftfahrzeugen aller Art und für Freilampen von Kraftfahrdröschken.

<sup>1)</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden meist kurz als „Blaulichtverordnung“ bezeichnet.

- f) Für Hand- und Taschenlampen, die im Freien verwendet werden<sup>1)</sup>.  
 g) Für leuchtende Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten, Theatern und Lichtspielhäusern.  
 Für beleuchtete Hinweisschilder zur Kennzeichnung öffentlicher Einrichtungen, wie öffentliche Luftschutzräume, Luftschutz-Rettungsstellen, Luftschutz-Befehlsstellen, Polizeidienststellen, Postämter, Krankenhäuser, Apotheken usw., sind die amtlich vorgeschriebenen Kennfarben unter Beachtung der Vorschriften der Verdunklungsverordnung weiterzuverwenden.
2. Für die unter Nr. 1 Buchst. a bis g angeführten Lichtquellen ist nur dunkelblaues Licht zu verwenden.
  3. Die Fenster von Treppenhäusern sind lichtdicht abzublenden.
  4. Leuchtende Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Geschäften, Hotels, Gaststätten dürfen lediglich Angaben über Art und Namen des Betriebes aufweisen. Bei Theatern und Lichtspielhäusern darf außerdem der Titel der Darbietung angezeigt werden. Jede Lichtreklame — auch bei Tage — ist untersagt. Leuchtende Hinweisschilder sind
    - a) bei Geschäften aller Art mit Geschäftsschluß,
    - b) bei Gaststätten zu Beginn der Polizeistunde,
    - c) bei Theatern und Lichtspielhäusern  $\frac{1}{4}$  Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung
 zu löschen.

Bei Fliegeralarm sind Hinweisschilder der vorbezeichneten Art, einschließlich derjenigen von Hotels, sofort zu löschen.

### Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden)

vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1391)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

#### § 1

(1) In bestehenden Gebäuden sind behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit vorschriftsmäßige Luftschutzmaßnahmen<sup>2)</sup> vorhanden sind oder geschaffen werden.

<sup>1)</sup> Ueber den richtigen Gebrauch von Hand- und Taschenlampen während der Verdunklung bestimmt ein sonst durch die „Blaulichtverordnung“ überholter Erlaß des RdLu.ObdL vom 28. 5. 40 — Az. 41 L. 48/12 L.In. 13/3 II F 12 158/40: „(4) Hand- und Taschenlampen werden vorschriftsmäßig gehandhabt, wenn ihr Lichtschein nicht nach oben dringt und andere Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.“

<sup>2)</sup> So geändert durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. VIII Nr. 1.